



Ruder – Verein Osterholz – Scharmbeck

von 1901 e.V.

Ruderordnung

Stand März 2016

Präambel

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, Verantwortung zu übernehmen und die Aktivitäten des Vereins mitzugestalten, unabhängig davon, ob ein offizielles Amt bekleidet wird oder nicht. Wir erwarten voneinander soziales Denken, Einsatzbereitschaft, Disziplin und Solidarität. Neue Vereinsmitglieder sind zu integrieren und zu unterstützen. Der Vorstand bittet alle Mitglieder und Gäste auf die Aushänge in der mittleren Halle zu achten. Sie sind Bestandteil der Ruderordnung.

Alle nachfolgenden Inhalte gelten, unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung, für weibliche und männliche Personen.

Allgemeines

1. In Verbindung mit der Satzung des Rudervereins Osterholz-Scharmbeck von 1901 e.V. – im folgenden RV.O-SCH genannt-gilt diese Ruderordnung für alle Mitglieder, Gäste (s. Anhang) Ruderkursteilnehmer und Teilnehmer am Schulrudern, die Boote und Anlagen des RV nutzen.
2. Bei größeren Veranstaltungen (Teufelsmoor-Rallye etc.) wird ein Stegdienst eingesetzt, der für ein geordnetes Ab- und Anlegen der Boote zu sorgen hat. Seinen Anweisungen ist ausnahmslos Folge zu leisten.
3. Das örtliche Ruderrevier reicht auf der Hamme bis zur Schleuse Ritterhude (km 0 bis 25,2). Die Bestimmungen der Verordnung über die Schifffahrt auf der Hamme, sowie die Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich "Hammeniederung" und "Teufelsmoor" im Landkreis Osterholz sind zu beachten. Hier ist in besonderem Maße für den Naturschutz Sorge zu tragen. Über Gewässersperrungen (z.B. jahreszeitlich) haben sich die Boots-Obleute vor Fahrtantritt zu informieren.
4. Das Eigentum des RV.O-SCH ist in ordentlichem Zustand zu halten. Bei Schäden, die durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz, verursacht wurden, greift § 7.4 unserer Satzung.
5. Die letzte, vom Wasser zurückkehrende Mannschaft ist verpflichtet, zum Abschluss des Trainingstages sämtliches Material in die Bootshallen zu bringen, alle Bootshallen, Türen und Fenster zu schließen. Alle Heizkörper sind auf Frostsicherung herunter zu drehen, Beleuchtungen auszuschalten.
6. Alle aktiven Mitglieder tragen zur Pflege der Boote, der Räume, des Gebäudes und des Grundstücks durch zu leistende Gemeinschaftsstunden bei. Siehe Anhänge Bootspflege, Bootspaten, Gemeinschaftsdienst.
7. Bei der Ausübung sportlicher oder anderer Unternehmungen übernimmt der Verein keine Haftung für Schädigung oder Verlust privater Gegenstände.
8. Der Konsum von Alkohol oder Drogen im Boot ist untersagt.



Ruder – Verein Osterholz – Scharmbeck

von 1901 e.V.

Rudern

1. Jedes Boot ist mit einem ausgebildeten Obmann (Bootsführer) zu besetzen, sofern es nicht für den Trainingsbetrieb eingesetzt wird. Er trägt die Verantwortung für Boot und Besatzung, sowie die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen. Der jeweilige Obmann ist im Fahrtenbuch in die vorgesehene Zeile einzutragen.

Er ist zuständig für:

- das Ein- und Austragen jeder Fahrt ins elektronische Fahrtenbuch
 - die Auswahl der Skulls und Riemen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass Privatskulls und die der Jugendabteilung vorbehaltenden Skulls (Big Blades) nicht von nicht berechtigten Personen verwendet werden
 - die korrekte Benutzung des Zubehörs (siehe Rudern, Punkt 3)
 - die Kommandos im Boot, z.B. auch den Abbruch einer Fahrt wegen Unwetters
 - die Anleitung zum sorgfältigen, fachgerechten Umgang mit den Booten einschließlich gründlicher Reinigung
 - die sofortige Meldung von besonderen Vorfällen oder Schäden. Diese sind in das Fahrtenbuch einzutragen und an die zuständigen Boots-, Haus- oder Ruderwarte weiterzuleiten.
 - Unfälle mit Personenschäden im Ruderbetrieb, die zum Einsatz des Rettungsdienstes geführt haben, sind dem Vorstand zur Meldung an den DRV gesondert anzuzeigen.
2. Die Benutzung der Boote ohne die Aufsicht von Übungsleitern ist nur ausgebildeten Ruderern über 14 Jahren gestattet. Jüngeren ist es erlaubt, wenn sie als Steuerleute ausgebildet sind und die Prüfung für das DRV-Rudersportfertigungsabzeichen abgelegt haben.
 3. Da die Kinderboote auf die Erfordernisse der Kinder eingestellt sind und auch nur von ihnen oder von Ruderern ähnlicher Statur und Körpergröße gerudert werden dürfen, ist jegliche Einstellungsveränderung – insbesondere der Dollenhöhe mit sogenannten Klickies – untersagt.
 4. Die Ruderzeiten für den Trainings- und Ausbildungsbetrieb werden von der sportlichen Leitung festgelegt (in der Regel der zweite Vorsitzende). Das vorgesehene Rudermaterial hat dann für die Gruppen vollständig zur Verfügung zu stehen. Es dürfen nur die für den allgemeinen Ruderbetrieb zugelassenen Boote (Gigs) gerudert werden. Es ist zu empfehlen, dafür das gekennzeichnete Zubehör zu verwenden. Die für den Breitensport zugelassenen Bigblades können auch eingesetzt werden. Die Benutzung von frei gegebenen Rennbooten und Übungseinern bedarf einer besonderen Einweisung und Erlaubnis durch die Ruderwarte oder Trainer (für die gesperrten Rennboote siehe Aushang „Benutzung hochwertiger Rennboote“).
 5. Es sollte in einheitlicher Sportkleidung des RV.O-SCH gerudert werden (<http://neu.rv-osch.de/ruderbekleidung/>).
 6. Das Motorboot darf von den Trainern gefahren werden, die einen Motorbootführerschein „Binnen“ oder „See“ besitzen. Ein durch vom Vorstand autorisiertes Mitglied oder andere Personen (Eltern), die im Besitz des Motorbootführerscheins sind, können darüber hinaus in die Benutzung eingewiesen werden. Sowie von ihm bestätigt wird, dass die infrage kommenden Personen über ausreichende Kenntnisse zur Führung des Katamarans verfügen, erteilt der Vorstand die Erlaubnis zum Katamaran-Fahren. Sie kann auch wieder entzogen werden.



Ruder – Verein Osterholz – Scharmbeck

von 1901 e.V.

Sicherheit

Der Vorstand beruft gemäß Sicherheitsrichtlinie des DRV einen Sicherheitsbeauftragten. Dieser berät den Vorstand, insbesondere die Boots- und Ruderwarte, Trainer und Ausbilder zur Ausrüstung von Booten und Ausbildung von Ruderern.

1. Die Benutzung der Boote ist grundsätzlich nur Mitgliedern und Gästen mit Schwimmbefähigung gestattet. Nichtschwimmer müssen im Boot eine Rettungsweste tragen. In besonderen Fällen kann das Tragen einer Rettungsweste angeordnet werden.
2. In fußgesteuerten Booten soll auf Platz 1 ein Rückspiegel getragen werden.
3. In der Zeit vom 1. November bis 31. März dürfen Kinder und Jugendliche in Kleinbooten (Einer und Zweier ohne) nur mit Rettungsweste rudern. Erwachsene sollen in dieser Zeit für die oben genannten Boote eigene Rettungswesten benutzen.
4. Zur Vermeidung von Kollisionen haben alle Boote, in denen durch Steuermann oder Rückspiegel nicht ständig die Sicht nach vorn gegeben ist, stets die rechte Flussseite (Steuerbord) einzuhalten.

Wanderfahrten/ Regatten/ Wettkämpfe/sonstige Fahrten

1. Die Teilnahme an Fahrten, Regatten und Wettkämpfen außerhalb des hiesigen Reviers (*Hamme bis Ritterhude Schleuse*) sind dem Vorstand/ Ruderwart /Wanderruderwart zu melden und genehmigen zu lassen.
2. Bei Wanderfahrten ist jedes Boot mit einem hierfür ausgebildeten Obmann zu besetzen. Der Fahrtenleiter muss sich über die geltenden Bestimmungen für die zu befahrenden Gewässer informieren und sich mit dem Ruderwart / Wanderruderwart und dem Sicherheitsbeauftragten über Sicherheitsmaßnahmen (*Nothilfepaket, Rettungsweste / wassergeschütztes Mobil-Telefon etc.*) beraten. Den Anweisungen des Ruderwartes / Wanderruderwartes ist Folge zu leisten (z.B. wenn nötig, sind Erwachsene verpflichtet, sich eine Rettungsweste zuzulegen).

**Bei Missachtung der Ruderordnung kann der Vorstand Verwarnungen aussprechen;
im Wiederholungsfalle - auch zeitlich begrenzt- ein Ruder- oder Bootshausverbot verhängen.**

Der Vorstand